

Continental Reifen Deutschland GmbH
Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach
 Telefon: +49 - 511 / 938 01, Email: service.motorrad@conti.de

**SERVICE - INFORMATIONEN FÜR
 REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN**

Nr.: **0615**
 Ausgabe: 3 / 06.11.2012
 Seite: 1 von 1

Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei der Montage der Reifen liegt somit eine Änderung nach §19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. 1, Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurde geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO). Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 iVm. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Genehmigungsnummer des Fahrzeuges (EG/ABE): C611		Fabrikname (Hersteller): Honda		Handelsbezeichnung: XL 500 R		Typ: PD02	
Felge <u>vorne</u> : Nur original Serienfelge 1,85x21		Luftdruck <u>vorne</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 1,8 / 2,0 bar		Felge <u>hinten</u> : Nur original Serienfelge 2,15x17		Luftdruck <u>hinten</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,0 / 2,3 bar	
Bereifung vorne				Bereifung hinten			
3.00-21 M/C 51S TT ¹⁾				120/90-17 M/C 64S TT ²⁾			
90/90-21 M/C 54S TT ²⁾				120/90-17 M/C 64S TT ²⁾			
TKC80 Twinduro M+S				TKC80 Twinduro M+S			
90/90-21 M/C 54S TT ²⁾				120/90-17 M/C 64S TT ²⁾			
ContiEscape				ContiEscape			
90/90-21 M/C 54S TT ²⁾				120/90-17 M/C 64S TL ²⁾			
ContiTrailAttack 2				ContiTrailAttack 2			
Diese Profile dürfen kombiniert werden							
ContiTrailAttack				ContiTrailAttack			
Auflagen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein							
Art der Auflagen: Schlauchverwendung vorgeschrieben.							

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.


2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVO).

Zu **1)** und **2)**: Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!


Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet. Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten aber dringlich empfohlen.

Korbach, 06.11.2012



 Ralph Viering
 Reifenuntersuchung Motorrad

Korbach, 06.11.2012



 Marco Zahn
 Reifenuntersuchung Motorrad